



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Ausstellungsdatum
m
01.08.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
1 aus 10

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/GEMISCHS UND BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname des Produkts: D.RECT LCD-Bildschirm-Gel mit Zerstäuber 250 ml
D.RECT LCD-Bildschirm-Gel mit Sprühkopf 250 ml + Mikrofasertuch 30 x 30 cm A'5
GEL MIT ZERSTÄUBER FÜR LCD-BILDSCHIRME D.RECT 250 ml +
MIKROFASERTUCH 1 Stück / SCREEN GEL D.RECT 250 ml + MULTI-PURPOSE
MIKROFASERTUCH 1 STÜCK
GOLDEN POWER-GEL MIT ZERSTÄUBER FÜR TFT-/LCD-BILDSCHIRME 250 ml

Artikelnummer (Handelsbezeichnung) 110895 GEL MIT ZERSTÄUBER FÜR LCD-BILDSCHIRME D.RECT 250 ml
/

SCREEN GEL D.RECT 250 ml
800109 GEL MIT ZERSTÄUBER FÜR LCD-BILDSCHIRME D.RECT 250 ml +
Mikrofasertuch 30 x 30 cm, 5 Stück / SCREEN GEL D.RECT 250 ml
+ MULTIFUNKTIONALES MIKROFASERTUCH 30 x 30 cm, 5 Stück, 6
Sets 111291 GEL MIT ZERSTÄUBER FÜR LCD-BILDSCHIRME
D.RECT 250 ml + MIKROFASERTUCH 1 Stück / SCREEN GEL D.RECT
250 ml + MULTI-PURPOSE MICROFIBRE CLOTH 1 Stück
814141 GOLDEN POWER GEL MIT ZERSTÄUBER FÜR TFT-/LCD-BILDSCHIRME
250 ml

Chemische Bezeichnung: Nicht zutreffend
EG-Nr.: Nicht zutreffend
CAS-Nr.: Nicht zutreffend
Indexnummer: Nicht zutreffend
REACH-Nr.: Nicht zutreffend
UFI-Nummer: Nicht zutreffend

1.2. Wesentliche identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches sowie Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Reinigungsmittel.

1.2.2. Nicht empfohlene Verwendungszwecke

Das Produkt darf nur für die in Abschnitt 1 genannten Verwendungszwecke verwendet werden.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Leviatan-Poligrafia Sp. z o.o. ul.

Rudawka 88

43-300 Bielsko-Biała

Tel. +48 33 443 21 01

E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: leviatan@leviatan.pl

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: 112

Telefonnummer des Herstellers: +48 33 443 21 01 (Werktags 8:00 – 16:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ist das Produkt nicht als gefährlich eingestuft

Physikalische/chemische Gefahren:

Kein

e Gesundheitsgefahren:

Kein

e

Gefahr für die Umwelt:

Keine



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Ausstellungsdatum
01.08.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
2 aus 10

2.2. Kennzeichnungselemente

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Piktogramme:

Nicht zutreffend

Signalwort:

Nicht zutreffend

Gefahrenhinweise

Nicht zutreffend

Sicherheitshinweise:

Nicht zutreffend

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften:

EUH208: Enthält das Reaktionsprodukt aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Das Produkt ist ein Gemisch.

Bezeichnung	Kennungen	Gehalt [% Gew./Gew.]	CLP-Einstufung
Reaktionsgewicht 5-Chlor-2-methyl-2H-Isouthiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isouthiazol-3-on (3:1)	CAS-Nr.: 55965-84-9	0,0009 – 0,001	Akute Toxizität 2, H330 Akute Toxizität 2, H310 Akute Toxizität 3, H301 Hautätzend 1C, H314 Augenreizung 1, H31 Hautsensibilisierung 1A, Akute Wassertoxizität 1, M = 100 Chronische Wassertoxizität M = 100 Hautkorrosion 1C; H314: C ≥ 0,6 % Hautreizung 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Augenschädigung 1; H318: C ≥ 0,6 % Augenreizung 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Hautsensibilisierung 1 A; C ≥ 0,0015 %
	EG-Nr.: -		
	Index-Nr.: 613-167-00-5		
	REACH-Registrierungsnummer: -		

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze ist in Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Ausstellungsdatu
m
01.08.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
3 aus 10

Allgemeine Empfehlungen:

Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Bei gesundheitlichen Beschwerden oder im Zweifelsfall sollten Sie einen Arzt benachrichtigen und ihm die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.

Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich abspülen. Bei anhaltender Reizung oder Auftreten einer allergischen Hautreaktion einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen.

Augenkontakt:

Die Augen mit reichlich Wasser unter sanftem Strahl ausspülen und dabei gelegentlich das obere und untere Augenlid anheben. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden. Das Ausspülen mindestens 10 Minuten lang fortsetzen. Bei unerwünschten Wirkungen ärztlichen Rat einholen.

Einatmen:

Die Exposition sofort beenden und die betroffene Person an die frische Luft bringen.

Verschlucken:

Den Mund mit klarem Wasser ausspülen. Bei Beschwerden ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome sowie Folgen der Exposition

Akute Symptome:

Exposition über die Atemwege: Sind nicht zu erwarten.

Hautkontakt: Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Augenkontakt: Sind nicht zu erwarten.

Verschlucken: Nicht zu erwarten.

Spätfolgen – keine Daten

Auswirkungen einer Exposition – keine Daten

4.3. Hinweise auf sofortige ärztliche Hilfe und besondere Maßnahmen zur Versorgung der betroffenen Person

Hinweis für den Arzt: Es gibt kein Gegenmittel, symptomatisch behandeln.

Bei Kontaktaufnahme mit der Notrufnummer des Unternehmens oder der Giftnotrufzentrale sollten Sie den Produktbehälter, das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt zur Hand haben

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN BEI BRAND

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Die Löschmittel sind an die Brandumgebung anzupassen.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine Daten verfügbar.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder dem Gemisch ausgehen

Bei einem Brand können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere giftige Gase entstehen. Das Einatmen gefährlicher Verbrennungs- (Pyrolyse-)Produkte kann zu schweren Gesundheitsschäden führen.

5.3. Hinweise für die Feuerwehr

Tragen Sie ein isolierendes Sauerstoffgerät sowie einen Ganzkörper-Schutzanzug. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit chemikalienbeständigen Handschuhen.



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Ausstellungsdatum
01.08.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
4 aus 10

ABSCHNITT 6: VORGEHENSWEISE BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG IN DIE UMWELT

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Für Personen, die nicht zum Rettungspersonal gehören: Befolgen Sie die Anweisungen in den Abschnitten 7 und 8.

Für Rettungskräfte:
Befolgen Sie die Anweisungen in den Abschnitten 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und das Eindringen in Oberflächengewässer oder das Grundwasser.

6.3. Methoden und Materialien zur Verhinderung der Ausbreitung der Kontamination und zur Beseitigung der Kontamination

Waschen Sie die kontaminierte Stelle nach der Entfernung des Präparats mit reichlich Wasser ab.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte.

Sichere Handhabung – Abschnitt 7
Persönliche Schutzmaßnahmen – Abschnitt 8.
Entsorgung – Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG VON STOFFEN UND GEMISCHEN

Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8. Beachten Sie die geltenden gesetzlichen Vorschriften

7.1. Sicherheitshinweise für den sicheren Umgang.

zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Informationen zu etwaigen Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern an dafür vorgesehenen kühlen, trockenen und gut belüfteten Orten lagern.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Es liegen keine Informationen über andere als die in Unterabschnitt 1.2 genannten Verwendungszwecke vor.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSKONTROLLE / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter

Zulässiger Wert (Werte) für die berufliche Exposition:

Bezeichnung	CAS-Nummer	NDS [mg/m ³]	NDSch [mg/m ³]	NDSP [mg/m ³]
-	-	-	-	-

DNELs (Derived No Effect Levels, abgeleitete Werte ohne beobachtbare Wirkung) für die gefährlichen Inhaltsstoffe der Zubereitung:

Keine								
Expositionsweg	Arbeitnehmer				Verbraucher			
	Systemische Wirkungen		Lokale Auswirkungen		Systemische Wirkungen		Lokale Auswirkungen	
	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute	Chronisch	Akute
Inhalativ	-	-	-	-	-	-	-	-
Leder	-	-	-	-	-	-	-	-
Nahrungsmittel	-	-	-	-	-	-	-	-
Augen	-	-	-	-	-	-	-	-

8.2. Expositionskontrolle

Technische Kontrollmaßnahmen:



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Ausstellungsdatum
01.08.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
5 aus 10

Nicht zutreffend.

Persönliche Schutzausrüstung:

Die Notwendigkeit der Verwendung sowie die Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung sollte auf der Grundlage einer Bewertung der vom Produkt ausgehenden Gefahren und der Bedingungen, unter denen es verwendet wird, erfolgen. Es ist persönliche Schutzausrüstung zu verwenden, die den einschlägigen Normen entspricht.

Die unten aufgeführten persönlichen Schutzausrüstungen sind nur im Notfall (Auslaufen, Aufräumarbeiten usw.) zu verwenden. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Atemschutz:

Nicht erforderlich.

Haut-/Handschutz:

Bei längerer oder wiederholter Anwendung Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz:

Nicht erforderlich.

Hitzebelastung:

Keine Daten verfügbar.

Normen für Schutzausrüstung:

PN-EN 140:2001 Atemschutzgeräte. Halbmasken und Viertelmasken. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.
PN-EN 143:2021-07 Atemschutzgeräte. Filter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.
PN-EN 149+A1:2010 Atemschutzgeräte. Filterhalbmasken zum Schutz vor Partikeln. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.
PN-EN 14387:2021-07 Atemschutzgeräte – Absorber und Filterabsorber – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
PN-EN ISO 374-1:2017-01 Handschuhe zum Schutz vor gefährlichen chemischen Stoffen und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Anforderungen hinsichtlich chemischer Risiken.
PN-EN ISO 374-2:2020-03 Handschuhe zum Schutz vor gefährlichen chemischen Stoffen und Mikroorganismen – Teil 2: Bestimmung der Durchdringungsbeständigkeit.
PN-EN 16523-1+A1:2018-11 Bestimmung der Beständigkeit von Materialien gegen das Eindringen chemischer Stoffe. Teil 1: Eindringen potenziell gefährlicher flüssiger chemischer Stoffe unter Bedingungen des Dauerkontakts.
PN-EN 166:2005 Persönlicher Augenschutz. Anforderungen.
PN-EN 14605+A1:2010 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Anforderungen an Ganzkörper-Schutzkleidung mit flüssigkeitsundurchlässigen Verbindungen gegen flüssige (Typ 3) oder versprühte (Typ 4) Chemikalien, einschließlich Produkte, die nur einen teilweisen Körperschutz bieten (Typen PB[3] und PB[4]).
PN-EN ISO 20344:2022-04 Persönliche Schutzausrüstung. Prüfverfahren für Schuhe.

Kontrolle der Umweltbelastung:

Die üblichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitsumgebung sind zu beachten, siehe Abschnitt 6.2.

PNECs (Predicted No Effect Concentrations) für gefährliche Inhaltsstoffe:

Keine

Umweltbereich

PNEC

Süßwasser:
Kurzfristige Freisetzung – Süßwasser:
Meerwasser:
Kurzfristige Einleitung – Meerwasser:
Biologische Kläranlage:
Schlamm – Süßwasser:
Schlamm – Meerwasser:

-
-
-
-
-
-
-



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Ausstellungsdatum
01.08.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
6 aus 10

Luft: -
Boden (Landwirtschaft): -
Nahrungskette: -

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Die Angaben beziehen sich auf die in den Stempeln enthaltene Tinte

Aggregatzustand: Flüssigkeit
Farbe: Farblos
Geruch und Geruchsschwelle: Zitrusartig
Schmelz-/Gefrierpunkt: Keine Angaben
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich: Keine Angaben
Entflammbarkeit der Stoffe: Nicht
zutreffend **Untere und obere Explosionsgrenze:** Keine Daten
Zündtemperatur: Keine Daten
Selbstentzündungstemperatur: Keine Daten
Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar
pH-Wert: 7,0 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität: Keine Angaben
Löslichkeit: Keine Daten
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: Keine Daten
Dampfdruck: Keine Angaben
Dichte oder relative Dichte: 0,85–0,9 g/cm³ (20 °C)
Relative Dampfdichte: Keine Daten
Molekülcharakteristik: Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen zu physikalischen Gefahren

Sonstige Sicherheitseigenschaften

Keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität.

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität.

Unter normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Bei normaler Verwendung ist das Produkt stabil, es kommt zu keiner Zersetzung. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Stoffe.

Vor starken Säuren und Laugen sowie vor Oxidationsmitteln schützen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normaler Verwendung entstehen keine. Bei hohen Temperaturen und im Brandfall



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Ausstellungsdatum
01.08.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
7 aus 10

entstehen gefährliche Produkte, z. B. Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht.

Ätzende/reizende Wirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht. **Schwere**

Augenschäden/Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht. **Sensibilisierung**

der Atemwege oder der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt das Produkt die Einstufungskriterien nicht.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht.

Karzinogene Wirkung:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt das Produkt die Kriterien für eine Einstufung nicht.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt das Produkt die Einstufungskriterien nicht.

Zielorgan-spezifische Toxizität – einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt es die Kriterien für eine Einstufung nicht.

Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt es die Einstufungskriterien nicht.

Aspirationgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt das Produkt die Kriterien für eine Einstufung nicht.

11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren

Keine weiteren Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität

Es liegen keine Daten für das Gemisch vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der Bewertung der PBT- und vPvB-Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

12.7. Sonstige schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Ausstellungsdatum
01.08.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
8 aus 10

13.1. Verfahren zur Abfallentsorgung

Empfehlungen zur Entsorgung des Produkts:

Befolgen Sie die geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung. Bewahren Sie nicht verwendetes Produkt und verschmutzte Verpackungen in geschlossenen Abfallbehältern auf und übergeben Sie diese zur Entsorgung an eine zur Abfallentsorgung befugte Stelle (ein spezialisiertes Unternehmen), die über die entsprechenden Genehmigungen verfügt. Gießen Sie das nicht verbrauchte Produkt nicht in die Kanalisation. Es darf nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden. Leere Verpackungen können in einer Müllverbrennungsanlage energetisch verwertet oder auf einer entsprechend klassifizierten Deponie gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden.

Einschlägige Vorschriften zur Abfallwirtschaft:

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt 2013, Pos. 21 in der jeweils gültigen Fassung)
Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (Gesetzblatt 2013, Pos. 888)
Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt 2020, Nr. 10)

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne des Transportrechts.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR	IMDG-Code	IATA DGR
-	-	-

14.2. Richtige UN-Beförderungsbezeichnung

ADR	IMDG-Code	IATA DGR
-	-	-

14.3. Gefahrenklasse(n) beim Transport

ADR	IMDG-Code	IATA DGR
-	-	-

14.4. Verpackungsgruppe

ADR	IMDG-Code	IATA DGR
-	-	-

14.5. Gefahr für die Umwelt

ADR	IMDG-Code	IATA DGR
-	-	-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

ADR	IMDG-Code	IATA DGR
-	-	-

14.7. Seetransport als Massengut gemäß den IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 322 in der jeweils gültigen Fassung),

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt 2013, Pos. 21 in der jeweils gültigen Fassung)



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Ausstellungsdatum
01.08.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
9 von 10

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (Gesetzblatt 2013, Pos. 888),

Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt 2020.10)

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2018, Pos. 1286),

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorkommen chemischer Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2005, Nr. 11, Pos. 86),

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Einrichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in ihrer jeweils gültigen Fassung,

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS) in der jeweils geltenden Fassung,

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates,

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates,

94/62/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle,

Regierungserklärung vom 18. Februar 2019 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), abgeschlossen in Genf am 30. September 1957 (Gesetzblatt 2019, Pos. 769).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox. 2, H330 Einatmen kann zum Tod führen.

Acute Tox. 2, H310 Bei Hautkontakt lebensgefährlich. Acute

Tox. 3, H301 Giftig beim Verschlucken.

Skin Corr. 1C, H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Augenschäden.

Eye Dam. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1A, H317 Kann eine allergische Hautreaktion auslösen. Aquatic

Acute 1, H400 Ist sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1, H410 Wirkt sehr giftig auf Wasserorganismen und verursacht langfristige Auswirkungen.

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE – Geschätzte akute Toxizität

ATE mix – Geschätzter Wert der akuten Toxizität eines Gemisches



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Version
1.0

Ausstellungsdatum
m
01.08.2022

Aktualisierungsdatum
-

Seite
10 von 10

CAS – Chemical Abstracts Service

DNEL – abgeleiteter Wert, der keine Veränderungen hervorruft

EC50 – entspricht der Konzentration der untersuchten Substanz, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einer 50-prozentigen Veränderung der Reaktion (z. B. Wachstum) führt.

EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe

GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

ICAO – Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

IMDG-Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See

IUPAC – Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LOEC – Niedrigste Konzentration, bei der schädliche Veränderungen beobachtet werden

LD50 – entspricht der Dosis der untersuchten Substanz, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Sterblichkeitsrate von 50 % verursacht

LC50 – Letale Konzentration einer chemischen Substanz, die bei 50 % der untersuchten Population zum Tod führt

NOEC – Höchste Konzentration, bei der keine schädlichen Veränderungen beobachtet werden

NDS – höchstzulässige Konzentration eines gesundheitsschädlichen Stoffes am Arbeitsplatz

NDSch – Höchste vorübergehend zulässige Konzentration eines gesundheitsschädlichen Stoffes am Arbeitsplatz

NDSP – höchstzulässige Grenzkonzentration

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT – Persistenz, Bioakkumulationsfähigkeit und Toxizität

PNEC – Vorhergesagte Konzentration, die keine Auswirkungen auf die Umwelt hat

(Q)SAR – (Quantitative) Struktur-Wirkungs-Beziehung **SVHC**

– Besonders besorgniserregende Stoffe **UFI** – Eindeutige

Kennung der Wirkform

UN – Vereinte Nationen

EG – Nummer, die einem chemischen Stoff im Europäischen Verzeichnis der vorhandenen Stoffe von kommerzieller Bedeutung oder im Europäischen Verzeichnis der notifizierten chemischen Stoffe oder im Verzeichnis der in der Veröffentlichung „No-longer polymers“ aufgeführten chemischen Stoffe zugewiesen wurde

vPvB – sehr hohe Persistenz und sehr hohe Bioakkumulationsfähigkeit.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Die Einstufung des Produkts erfolgte auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Inhaltsstoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Berechnungsmethode).

Schulungen

Vor der Arbeit mit dem Produkt sollte sich der Anwender mit den Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Schulung am Arbeitsplatz absolvieren.

Verweise auf wichtige Literatur und Datenquellen

Dieses Datenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller bereitgestellten Sicherheitsdatenblatts, von Literaturangaben, Online-Datenbanken sowie unseres Fachwissens und unserer Erfahrung unter Berücksichtigung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen erstellt.

Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung des Sicherheitsdatenblatts:

-

Die vorstehenden Informationen basieren auf den derzeit verfügbaren Produktdaten sowie auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers in diesem Bereich. Sie stellen weder eine qualitative Beschreibung des Produkts noch eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie sind als Hilfestellung für den sicheren Umgang mit dem Produkt beim Transport, bei der Lagerung und bei der Verwendung zu betrachten. Dies entbindet den Anwender nicht von der Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen und von der Einhaltung aller in diesem Bereich geltenden gesetzlichen Vorschriften.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS